

1649

Dienstag, 15. Juli 1947.

Handelsbeziehungen
mit Italien.

Volkswirtschaftsdepartement t. Antrag vom 10. Juli 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

Vom 30. Juni bis 5. Juli fanden in Bern vertrauliche Besprechungen mit einer italienischen Delegation statt, zwecks Festlegung der Grundlagen für die Wiederaufnahme von geregelten Handelsbeziehungen zwischen Italien und der Schweiz. Die italienische Delegation war von Herrn Minister Grazzi geleitet, die schweizerische Delegation von Herrn Minister Hotz.

Die italienische Delegation unterbreitete verschiedene Vorschläge bezüglich der Neugestaltung des Warenverkehrs und der Amortisation alter schweizerischer Guthaben. Leider konnten die italienischen Vorschläge schweizerischerseits nicht angenommen werden. Hingegen konnte auf Grund schweizerischer Gegenvorschläge die Basis für die auf den 29. September 1947 angesetzten Verhandlungen wie folgt festgesetzt werden:

1. Waren- und Zahlungsverkehr.

Der italienische Vorschlag ging dahin, den gesamten Warenverkehr über ein freies Konto abzuwickeln. Von der jährlichen Einfuhr von ca. 350 Millionen Franken ausgehend ergäbe dieses Konto einen Ueberschuss von ca. 100 Millionen Franken, wovon Italien 85% in freien Devisen beanspruchen wollte, während 15% dieses Saldo für bestimmte Ueberweisungen im schweizerischen Interesse, insbesondere für den Finanztransfer, offeriert wurden (5% für die Transferierung von Nebenspesen, 3% für Erträgnisse alter schweizerischer Kapitalanlagen in Italien, 7% für die Transferierung neuer schweizerischer Investitionen). Bei Annahme dieses Vorschlages hätten die italienischen Behörden einer Anpassung des Umrechnungskurses zugestimmt, im Sinne eines monatlich oder alle 15 Tage festzusetzenden Mittelkurses auf Dollar-Basis (Mittel zwischen offiziellem und Export-Dollarkurs).

Die internen Besprechungen dieses Vorschlages ergaben, dass schwerwiegende Bedenken gegen eine Aenderung des gesamten Warenverkehrs mit Italien im gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen. Der Warenverkehr auf Kompensationsbasis hat die Fähigkeit, sich den gegenwärtigen labilen Preis- und Währungsverhältnissen anzupassen. Insbesondere mit Italien hat sich der Handelsverkehr gerade infolge der Kompensationen in einem ganz unerwarteten Umfang entwickelt.



- 2 -

Um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, unterbreitete die schweizerische Verhandlungsdelegation einen Gegenvorschlag, wonach nur bestimmte Produkte entsprechend einer aufzustellenden Warenliste versuchsweise auf der Basis des italienischen Vorschlages zur Einfuhr in die Schweiz gelangen sollten. Es handelt sich dabei um diejenigen Waren, für welche gegenwärtig eine Bezahlung in sog. schweizerischen Exportdollars bewilligt wird. Diese Waren würden in Zukunft nicht mehr 100%ig in freien Devisen bezahlt, sondern einem Warenkonto gutgeschrieben, über welches die italienischen Behörden bis zu 80% frei verfügen könnten. sei es zum Ankauf von schweizerischen Waren oder von ausländischen Devisen bei der Schweizerischen Nationalbank zum offiziellen Kurs. 20% der Eingänge auf diesem Konto würden für schweizerische Bedürfnisse verwendet, (Finanztransfer und Nebenspesenüberweisungen). Auf dieser Basis sollen die kommenden Verhandlungen aufgenommen werden.

Die vorgesehene Lösung hat nicht nur den Vorteil, dass ein beschränkter Finanz- und Nebenkostentransfer aus Italien ermöglicht wird, sondern sie kann ohne Schwierigkeiten durch die erneute Zulassung von Dollarzahlungen wieder rückgängig gemacht werden, sofern sie unbefriedigende Resultate zeitigt. Auf der andern Seite kann die Warenliste ausgedehnt werden, sofern das Ergebnis befriedigend ist.

2. Transitverkehr über italienische Häfen nach der Schweiz.

Von besonderer Bedeutung ist für die Schweiz die Sicherstellung des Transitverkehrs über Genua/Savona. Sämtliche mit dem Transitverkehr im Zusammenhang stehenden Zahlungen (Umschlags-, Transport Speditions- und Hafenspesen) wurden bisher über ein Clearingkonto zum offiziellen Kurs von Lire 52 pro 1 Franken nach Italien überwiesen. Seit einigen Monaten erwies sich die Fortsetzung der Ueberweisungen über dieses Konto ohne Anpassung des Umrechnungskurses als vollkommen unhaltbar. Die Importe im Transitverkehr aus Uebersee wurden auch übermässig verteuert. Für diese Ueberweisungen musste eine sofortige Lösung getroffen werden. Nachdem die italienischen Behörden eine Kursanpassung auf der Basis eines wechselbaren Mittelkurses nur bei Devisenkonti vornehmen wollen, wurde die sofortige Eröffnung eines besondern Kontos "frais portuaires et de transit" in Aussicht genommen, über dessen Eingänge die italienischen Behörden bis zu 75% zur Bezahlung schweizerischer Warenbezüge oder zum Erwerb ausländischer Devisen bei der Schweizerischen Nationalbank verfügen können. 25% der Eingänge auf diesem Konto konnten für schweizerische Bedürfnisse reserviert werden, worüber anlässlich der kommenden Verhandlungen zu sprechen sein wird. Die getroffene Regelung wurde durch Austausch zweier Verbalnoten mit der italienischen Gesandtschaft in Bern festgelegt. Die schweizerische Note liegt bei. Die gleichlautende italienische Note ist heute eingetroffen.

Die seit 1946 für Transitspesen aufgelaufenen Guthaben Italiens auf dem bestehenden Clearingkonto (ca. 2,5 Millionen Franken) sollen auf Wunsch der schweizerischen Delegation für die Ankurbelung des schweizerischen Zuchtviehexportes nach Italien im Herbst 1947 verwendet werden. Die italienische Delegation gab ihre Zustimmung, unter Vorbe-

halt der noch einzuholenden Genehmigung des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft.

3. Bahnabrechnungsverkehr.

Eine besonders heikle Frage bildete das Begehren der italienischen Delegation, über den seit 1945 entstandenen Saldo zugunsten der italienischen Staatsbahnen aus dem Bahnabrechnungsverkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen frei verfügen zu dürfen. Es handelt sich um ca. 20 Millionen Schweizerfranken, welche nach Auffassung der Eidg. Finanzverwaltung wenigstens teilweise zur Verrechnung mit Bundesguthaben aus Sonderkonto I verwendet werden sollten. Die italienischen Behörden stellten sich auf den Standpunkt, dass eine solche Verrechnung unzulässig sei. Die schweizerischen Guthaben aus Sonderkonto I (ca. 50 Millionen Franken) seien vom italienischen Staat übernommen worden und sollen im Rahmen eines spätern generellen Amortisationsplanes abgetragen werden. Um ein Scheitern der Besprechungen mit den italienischen Behörden infolge dieser Frage zu vermeiden, stellte die schweizerische Verhandlungsdelegation die Freigabe von 75% dieser Guthaben zum Ankauf schweizerischer Waren, eventuell zum Ankauf freier Devisen unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Aussicht, unter der Bedingung, dass die italienische Delegation einer Verrechnung von 25% der Guthaben (ca. 5 Millionen) mit alten Guthaben aus Sonderkonto I zustimme. Die italienische Delegation nahm den schweizerischen Vorschlag ebenfalls mit Vorbehalt an.

4. Amortisation alter schweizerischer Guthaben gegenüber Italien.

Die italienische Delegation anerkannte erneut in vollem Umfange sämtliche italienischen Verbindlichkeiten gegenüber der Schweiz und zwar sowohl für die gewöhnlichen Handelsschulden (Waren- und Finanztransferkonto des frühern Clearings und Spezialkonto I [Transportspesenkonto]), als auch für die sogenannten Kriegsschulden. Eine Amortisation dieser letztern (Sonderkonto II [=schweizerische Kredite für Bestellungen von Kriegsbedarf] und Istcambi-Kredit) kann hingegen infolge des immer noch bestehenden Vetos der amerikanischen Behörden nicht eingeleitet werden.

Die schweizerischen Forderungen für die Vertretung der italienischen Interessen für Interniertenkosten wurden anfänglich ebenfalls als Kriegsschulden bezeichnet, doch erklärte sich die italienische Delegation bereit, eine Uebertragung dieser Forderungen in die Kategorie der gewöhnlichen Schulden zu prüfen.

Bezüglich der Handelsschulden hatte die italienische Delegation folgende Lösungen vorgeschlagen:

- a) Abtragung durch 50% des Devisenanfalles aus einer Zwangskonversion von Schweizerfranken in Lire im schweizerisch-italienischen Reiseverkehr, sofern die Kontrolle dieses Verkehrs von der Schweiz ausgeübt wird.
- b) Abtragung durch 50% des Devisenanfalles aus der Zwangserfassung der Ersparnisse italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz.
- c) Investition von privaten und Bundesguthaben in italienischen öffentlichen Bauten, wie Pipeline-Projekt, Vado-Magadino, Kanalprojekt Mailand-Locarno, Autostrasse Genua-Schweiz u.a.

- 4 -

Zur ersten Frage ist zu bemerken, dass eine Erfassung von Reiseverkehrsmitteln aus dem Touristenverkehr von der Schweiz nach Italien nur dann vertreten werden kann, wenn die anfallenden Mittel für die Finanzierung des Reiseverkehrs Italien-Schweiz verwendet werden (insbesondere dringliche Zahlungen für Schulgelder, Kurzaufenthalt und Besuche von Auslandschweizern in der Heimat). Die schweizerische Delegation unterbreitete daher der italienischen Delegation einen Gegenvorschlag, bestehend in der Wiedereinführung der sogenannten "Lire-miste" (50% "Lire-vecchie" schweizerischer Eigentümer in Italien und 50% vom italienischen Staat zu erwerbende Lire zum Mittelkurs) entsprechend der Regelung im Reiseverkehrsabkommen vom 22. Juni 1940. Der Devisenanfall aus diesen Lire-miste wäre teilweise zur Speisung eines Reiseverkehrskontos zu verwenden.

Diese Lösung hätte den Vorteil, bereits bekannt zu sein. Durch den schweizerischen Gegenvorschlag, der italienischerseits zur Prüfung entgegengenommen wurde, konnte die beabsichtigte autonome Einführung der Zwangskonversionspflicht durch Italien in Anlehnung an das französische Beispiel vorläufig vermieden werden.

Der zweite italienische Vorschlag musste schweizerischerseits abgelehnt werden, da die Erfassung der Lohn Guthaben der italienischen Arbeitskräfte eine Organisation bedingen würde, die in keinem Verhältnis zum Ergebnis stehen würde. Die Erfassung der Ersparnisse der in allen möglichen Branchen tätigen italienischen Arbeiter, die rechtzeitige Auszahlung des Gegenwertes in Lire an die in allen Gegenden verteilten Angehörigen in Italien und die zur Vermeidung von Umgehungen bedingte Grenzkontrolle durch die Zollorgane stossen auf unüberwindliche Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung. Auch wollen wir die italienischen Arbeiter nicht verstimmen. Schliesslich sprechen lohnpolitische und soziale Erwägungen gegen die Einführung eines solchen Systems.

Die Frage der Investition schweizerischer Kapitalien in Italien in öffentlichen Bauten muss als verfrüht zurückgestellt werden. Diese Projekte befinden sich noch bei den beteiligten Amtsstellen in Prüfung.

Leider ist Italien gegenwärtig nicht in der Lage, die Amortisation schweizerischer Guthaben auf andern Wegen oder mit andern Mitteln sofort aufzunehmen. Italien steht unter dem Druck der amerikanischen Kredithilfe. Die amerikanischen Kredite sollen zum Wiederaufbau verwendet werden, weshalb Italien nicht in der Lage ist, grössere Amortisationen im Rahmen eines zwischenstaatlichen Vertrages der Schweiz gegenüber aufzunehmen, ohne Gefahr zu laufen, diesbezügliche Vorwürfe Amerikas entgegennehmen zu müssen. Angesichts der Bereitschaft der Schweiz, am europäischen Wiederaufbau teilzunehmen, konnte schweizerischerseits auch aus politischen Gründen kein weitergehender Druck ausgeübt werden.

Erfreulich ist, dass die italienische Delegation der Schweiz diesmal keine Kreditbegehren stellte.

1650

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den andern beteiligten Departementen weitere Verhandlungen mit Italien im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu führen.

2. Es wird die Ermächtigung erteilt, die zur Zeit bestehende Schuld der Schweizerischen Bundesbahnen an die italienischen Staatsbahnen im Betrage von ca. 20 Millionen Franken gemäss vorstehender Ziffer 3 zu liquidieren.

3. Im übrigen wird von diesem Bericht und der vorgelegten Verbalnote vom 5. Juli 1947 an die Italienische Gesandtschaft in Bern in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.), an das Politische Departement (5 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Ch. Oser